

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 9/24

Berlin, 12.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.09.2025	09:00 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
9,40/1.000	Wohnung	87	Keller Nr. 81	29145

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Wilmersdorf	Fl.2 Nr. 79/11	Gebäude- und Freifläche	10707 Berlin, Düsseldorfer Straße 59, 59 A, 60, 60 A, Sächsische Straße 12, 14, Zähringerstraße 1	3.801

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	Eigentumswohnung Nr. 87 in der Düsseldorfer Str. 59 u.a., 10707 Berlin. Die Wohnung liegt im Aufgang Düsseldorfer Straße 59 eines sechsgeschossigen Mehrfamilienhauses, 4. Obergeschoss rechts, und verfügt über 3 Zimmer, Balkon, Bad, Küche, Flur und Abstellbereich. Ihr ist das Sondernutzungsrecht am Keller Nr. 81 zugeordnet. Der Sachverständige konnte eine Innenbesichtigung vornehmen. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden (Stand: Oktober 2024). Baujahr: ca. 1956 Wohnfläche: 69,17 m²	274.000,00 €
--	---	--------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 274.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 31.01.2024.

Die Beschlussnahme erfolgte am 31.01.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.